

## **Ordnung der Großen Kreisstadt Rochlitz**

### **über die Erhebung von Entgelten zur Durchführung von Rochlitzer Markttagen (Marktentgeltordnung)**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz erlässt folgende Bestimmungen:

#### **§ 1**

##### **Entstehung und Höhe**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und des Marktes zur Durchführung von Rochlitzer Markttagen der Großen Kreisstadt Rochlitz werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Entgeltverzeichnis in Anlage 1.
- (3) Die Kostenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

#### **§ 2**

##### **Schuldner**

Schuldner im Sinne dieser Ordnung ist, wer öffentliche Straßen, Wege, Plätze und den Markt im Sinne der Marktsatzung der Großen Kreisstadt Rochlitz in der jeweils geltenden Fassung nutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Entgelt ist grundsätzlich im Voraus zu zahlen. Liegen besondere Gründe vor, so kann die Stadt Rochlitz, deren Beauftragte (im weiteren Marktleiter genannt) und von ihr Ermächtigte, als Veranstalter von Rochlitzer Markttagen, im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.
- (3) Kann nicht sofort festgestellt werden, in welchem Umfang Entgelte zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Kostenforderung ein.
- (4) Das Entgelt ist an den Marktleiter zu zahlen. Marktverkäufer, welche beim Einzug der Kosten übergangen wurden oder erst später hinzukommen oder deren Zahlungspflicht sich nachträglich durch Inanspruchnahme von Flächen erweitert, haben die hierfür schulden Entgelte unaufgefordert an den Marktleiter zu entrichten.
- (5) Für die Entrichtung des Standgeldes wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Bei Zahlungsverzug können zulässige Zuschläge erhoben werden.

#### **§ 4**

##### **Entgeltberechnung**

- (1) Die Entgelte werden als Tagesbeträge erhoben.
- (2) Angefangene Quadratmeter oder laufende Meter werden auf volle Quadratmeter oder laufende Meter aufgerundet.
- (3) Die errechneten Beträge werden auf volle zehn Cent auf- oder abgerundet.

- (4) Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Kosten.
- (5) Vergibt der Marktleiter einen Tagesstand am Tage mehrmals hintereinander, so wird jeweils der volle Betrag erhoben.

## **§ 5**

### **Ausgeschlossene Ansprüche**

- (1) Der Kostenpflichtige kann die Entgeltschuld nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung des Entgeltes zustande.
- (3) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Wertzeichen (Rechnungsbelege, Quittungen) wird kein Ersatz geleistet.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Marktentgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktentgeltordnung vom 08.12.1999 außer Kraft.

Rochlitz, den 29. Oktober 2008

Kerstin Arndt  
Oberbürgermeisterin

**Anlage 1**

(zu § 1 Abs. 2)

**Entgeltverzeichnis**

zur Ordnung der Großen Kreisstadt Rochlitz über die Erhebung von Entgelten zur Durchführung von Rochlitzer Markttagen der Großen Kreisstadt Rochlitz (Marktentgeltordnung)

**Entgelte zu Markttagen**

	<b>Euro</b>
1. landwirtschaftliche Selbsterzeuger (Obst, Gemüse, Schnittblumen u. Topfpflanzen, Eier, Fisch, Weißfleisch usw.)	1,50/Frontmeter/Tag
2. alle übrigen Händler	2,50/Frontmeter/Tag
3. Elektroanschluss pro Abnehmer bis 2 kW	3,00/Tag
4. Elektroanschluss pro Abnehmer über 2 kW	5,00/Tag
5. Gebühren für ein Fahrzeug oder einen Verkaufswagen, der zum Verkauf benötigt wird, bis zu 5 m Länge u. bis zu 1,20 m Tiefe	12,50/Tag
6. Gebühren für ein Fahrzeug oder einen Verkaufswagen, der zum Verkauf benötigt wird, über 5 m Länge u. mehr als 1,20 m Tiefe	15,00/Tag
7. Pkw	4,00/Tag
8. Transporter mit Pkw-Zulassung	7,50/Tag
9. Transporter groß mit Lkw-Zulassung	12,50/Tag
10. Toilettennutzung pro Vertragspartner	2,50/Tag

Veröffentlicht im Rochlitzer Anzeiger Nr. 11 vom 20.11.2008